

# **Fachprüfung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**

Angaben  
zur Klausurarbeit aus Rechnungsle-  
gung und externe Finanzberichterstat-  
tung (WTBG 2017)

**Dezember 2018**

# Klausurarbeit aus Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung Dezember 2018 (WTBG 2017)

Geschäftszahl der Prüfungsarbeit: .....

	<i>Punkte maximal</i>
<b>1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt Lagebericht</b>	100
<b>2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung</b>	20
<b>3. Grundzüge der internationalen Rechnungslegung</b>	36
<b>4. Grundzüge der Personalverrechnung</b>	24
<b>Summe</b>	<b>180</b>

<b>Notenspiegel</b>	<b>0 – 107</b>	<b>Nicht bestanden</b>
	<b>108 – 180</b>	<b>Bestanden</b>

<b>1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt Lagebericht</b>	<b>100 Punkte</b>
---	-------------------

<b>Beispiel 1.1 (Einzelabschluss gem UGB): Bebaute Liegenschaft</b>	<b>30 Punkte</b>
---	------------------

Die *Solidbau-GmbH* – eine kleine GmbH gem § 221 UGB mit Bilanzstichtag 31.12., welche seit Jahren die Prämisse der unternehmens- und steuerrechtlichen Gewinnminimierung verfolgt – ist Spezialist für den Bau von Einfamilienhäusern mit vorgefertigten Elementen.

Zwecks Betriebserweiterung erwarb die *Solidbau-GmbH* am 15. Oktober **2008** ein an ihre bestehende Fertigungshalle angrenzendes unbebautes Grundstück, die Anschaffungskosten inkl aller Nebenkosten betragen € 500 000.

Im Jahr **2009** erneuerte die *Solidbau-GmbH* eine Spezialmaschine für die Erzeugung dieser vorgefertigten Elemente, folgende Informationen stehen diesbezüglich zur Verfügung:

- € 400 000 Anschaffungskosten
- Inbetriebnahme: 2. Juni 2009
- Nutzungsdauer: 10 Jahre.

Im Jahr 2009 wurde von der Möglichkeit der vorzeitigen Abschreibung gemäß § 7a EStG<sup>1</sup> Gebrauch gemacht.

Im Jahr **2012** wurde die beantragte Errichtung eines weiteren Betriebsgebäudes auf dem 2008 angeschafften Grundstück baubehördlich abgelehnt. Der beizulegende Wert des Grund und Bodens wurde daraufhin mit € 300 000 bewertet, wobei die Wertminderung als dauerhaft erachtet wurde.

Im Jahr **2014** wurde aufgrund geänderter baubehördlicher Auflagen und intensiver Vorsprachen bei der Behörde einem neuerlichen Bauantrag eine positive Erledigung in Aussicht gestellt. Die *Solidbau-GmbH* geht aufgrund der von der Behörde erhaltenen und als gesichert geltenden Informationen von einem Wegfall der baubehördlichen Einschränkung und damit verbunden von einer Werterholung des Grund und Bodens aus.

Nach einem pensionsbedingten Personalwechsel bei der Baubehörde im Sommer 2017 gerät das Bewilligungsverfahren wiederum ins Stocken und nach intensiven Diskussionen mit der Baubehörde wird Ende **2017** ein Bauverbot ausgesprochen. Der Wert des Grund und Bodens wird demzufolge mit € 200 000 eingestuft.

---

<sup>1</sup> § 7a EStG ist im Anschluss an dieses Beispiel abgedruckt.

Die *Solidbau-GmbH* verfügt aufgrund von Anlaufverlusten über **steuerliche Verlustvorträge**. Diese betragen (bereits nach Berücksichtigung der zu beurteilenden Sachverhalte):

- nach der Veranlagung 2015 € 100 000,
- nach der Veranlagung 2016 € 80 000,
- nach der Veranlagung 2017 € 50 000.

**Aufgabenstellung:**

1. Nehmen Sie alle für obigen Sachverhalt erforderlichen Buchungen inkl allfälliger MWR aus Sicht der *Solidbau-GmbH* im Jahr **2016** vor. **Begründen** Sie Ihr Vorgehen. *(17 Punkte)*
2. Nehmen Sie alle im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zum **31.12.2017** erforderlichen Buchungen inkl allfälliger MWR aus Sicht der *Solidbau-GmbH* vor. **Begründen** Sie Ihr Vorgehen. *(10 Punkte)*
3. Welche Anhangangaben sind im Zusammenhang mit obigem Sachverhalt im Jahresabschluss zum **31.12.2017** erforderlich?  
*(Hinweis: Eine verbale Ausführung ist ausreichend, Berechnungen sind nicht erforderlich.)* *(3 Punkte)*

## Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 27/2009

## §/Artikel/Anlage

§ 7a

## Inkrafttretensdatum

01.04.2009

## Text

### Vorzeitige Absetzung für Abnutzung

**§ 7a.** Bei abnutzbaren, körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, für die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Jänner 2011 Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung von 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Erfolgt im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung auch die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes, umfasst der Prozentsatz von 30% auch die nach § 7 zustehende Absetzung für Abnutzung. Die Abschreibung nach § 7 und die vorzeitige Absetzung für Abnutzung dürfen in Summe nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen. Von der vorzeitigen Absetzung für Abnutzung sind ausgenommen:

1. Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude.
2. Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen.
3. Luftfahrzeuge.
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter, die gemäß § 13 abgesetzt werden.
5. Gebrauchte Wirtschaftsgüter.
6. Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.
7. Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Jänner 2009 begonnen worden ist.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung sich über mehr als ein Wirtschaftsjahr erstreckt, ist die vorzeitige Absetzung für Abnutzung von den auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Wurde für ein Wirtschaftsgut die vorzeitige Absetzung für Abnutzung in Anspruch genommen, ist die Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 von diesem Wirtschaftsgut auf ein neu angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut insoweit ausgeschlossen. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, müssen die vorzeitige Absetzung für Abnutzung im Verzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 ausweisen.

Folgende Sachverhalte sind bei der *FTS-GmbH*, welche seit Jahren die Prämisse der Gewinnmaximierung verfolgt, noch zu berücksichtigen:

### **Sachverhalt 1**

---

Am 04. Dezember 2017 hat die *FTS-GmbH* eine Warenlieferung – lt beigelegter Rechnung im Wert von 175 380 Falkland-Pfund – von der auf den Falklandinseln angesiedelten *Smart Tech Inc* erhalten. Die *Smart Tech Inc* gewährt der *FTS-GmbH* ein 9-wöchiges Zahlungsziel bis zum 05.02.2018.

Die *FTS-GmbH* tilgt den offenen Betrag auch tatsächlich am 05.02.2018.

Die Wechselkurse (€/Falkland-Pfund) sind wie folgt:

– 04.12.2017	0,89001 / 0,87334
– 31.12.2017:	0,87237 / 0,84258
– 05.02.2018:	0,87991 / 0,85012

#### **Aufgabenstellung:**

Nehmen Sie alle für obigen Sachverhalt erforderlichen Buchungen inkl allfälliger MWR im Jahr 2017 und 2018 vor. Begründen Sie Ihr Vorgehen und gehen Sie auch darauf ein, ob werterhellende oder wertbeeinflussende Umstände vorliegen. (6 Punkte)

### **Sachverhalt 2**

---

Gegenüber der *Profit-GmbH* wurde im Mai 2017 eine Forderung aus Lieferung und Leistung iHv € 20 000 (exkl 20 % USt) begründet (vereinbarter Zahlungstermin: April 2018), welche iHv € 12 000 (inkl USt) mittels einer werthaltigen Hypothek an einem Grundstück, welches ein Gesellschafter der *Profit-GmbH* zur Gänze in seinem Privatvermögen hält, besichert ist.

Nach mehreren erfolglosen Mahnungen erfährt die *FTS-GmbH* Ende Dezember 2017, dass über die *Profit-GmbH* Anfang Dezember 2017 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Auf Basis der verfügbaren Informationen ist davon auszugehen, dass nur mehr 25 % des ursprünglich geforderten Nettobetrags einbringlich sind.

Im November 2018 legt der Masseverwalter die Quote mit 30 % fest.

#### **Aufgabenstellung:**

Nehmen Sie alle für obigen Sachverhalt erforderlichen Buchungen inkl allfälliger MWR sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 vor. Begründen Sie Ihr Vorgehen. (7 Punkte)

### **Sachverhalt 3**

---

Im Jahr 2017 waren mehrjährige Forschungsbemühungen für die eigene betriebliche Tätigkeit erfolgreich und so konnte die *FTS-GmbH* im Juli 2017 ein Patent für eine selbst genutzte technische Anwendung anmelden.

Die Entwicklungskosten beliefen sich in diesem Zusammenhang

- insgesamt auf € 280 000 (je 2/3 Personal- und 1/3 Materialaufwand),
- wobei € 90 000 (je 2/3 Personal- und 1/3 Materialaufwand) auf das Jahr 2017 entfallen.

Folgende weitere Informationen stehen zur Verfügung:

- Der Markt-(Verkehrs)wert des Patents beträgt € 500 000.
- Die *FTS-GmbH* kann das Patent unmittelbar anwenden und daraus Erträge realisieren. Der Patentschutz läuft über einen Zeitraum von 12 Jahren.
- Die *FTS-GmbH* kalkuliert mit einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Patents von 10 Jahren.

*Bisheriger Buchungsstand: Die laufenden Aufwendungen wurden bereits ordnungsgemäß verbucht.*

#### **Aufgabenstellung:**

Wie ist dieser Sachverhalt bei Erstellung des Jahresabschlusses (einschließlich Anhang) im Jahr 2017 zu beurteilen? Nehmen Sie allfällig erforderliche Buchungen inkl allfälliger MWR im Jahr 2017 vor. (7 Punkte)

Die *Meisterbrau-GmbH* feiert im Jahr 2018 ihr 100jähriges Braujubiläum. Zur Festigung der Beziehung zu Stammkunden entscheidet sich das Unternehmen im Dezember 2017 zu folgenden drei Jubiläums-Sonderaktionen:

1. An die Gäste des Braugasthofes werden insgesamt 1 000 Stück Gutscheine ausgegeben, die im Laufe des Jahres 2018 eingelöst werden können.  
Bei Vorlage des Gutscheines wird dem Gast bei Bezahlung ein einmaliger Rabatt von 10 % auf seine Konsumation (Speisen, Getränke) gewährt.  
Weiters bekommt der Gast bei Vorlage des Gutscheins – unabhängig von einer Konsumation – einen Kapselheber mit Meisterbrau-Logo im Wert von € 0,50 als kleines Geschenk. Mit der Werbemittelfirma ist vereinbart, dass die Kapselheber Anfang 2018 geliefert werden.  
Die *Braumeister-GmbH* geht davon aus, dass alle Kapselheber an die Gäste ausgegeben werden.
2. Weiters können die Gäste im Braugasthof die ‚goldenen Brauhaustaler‘ im Jubiläumsdesign erwerben. Die Taler sind zum Preis von je € 5 / € 10 / € 50 erhältlich und können in demselben Gegenwert zur Bezahlung im Braugasthof verwendet werden.  
Bis zum 31.12.2017 wurden ‚goldene Brauhaustaler‘ im Wert von € 5 500 verkauft.
3. Die Stammtischrunden im Braugasthof erhalten zudem je einen Gutschein für 1 Fass Bier (30 l; Wert € 70) der Sonderabfüllung zum Braujubiläum, die ab Jänner 2018 zum Ausschank bereit steht. Insgesamt wurden im Dezember 2017 an die Stammtischrunden 50 Gutscheine ausgegeben.  
Die *Braumeister-GmbH* rechnet damit, dass die Stammtischrunden ihre Gutscheine im Laufe des 1. Quartals 2018 einlösen werden.

**Aufgabenstellung:**

Nehmen Sie für obige drei angeführten Jubiläums-Sonderaktionen alle erforderlichen Buchungen inkl allfälliger MWR aus Sicht der *Meisterbrau-GmbH* zum 31.12.2017 vor.

**Begründen** Sie jeweils Ihr Vorgehen.



**Beispiel 1.4 (Einzelabschluss gem UGB, Sonderfragen): Halb-/Fertigfabrikate, lfr Auftrag 35 Punkte**

Der Betriebsabrechnungsbogen der österreichischen *Fertigungs-AG* zeigt für das Jahr 2017 für den Fertigungsbereich A folgendes Bild:

in Tsd €	Fertigung I		Fertigung II		Verwaltung	Vertrieb	Summe
	variabel	fix	variabel	fix			
Fertigungsmaterial	4 000						<b>4 000</b>
Hilfsmaterial	50	200		100	20	20	<b>390</b>
Fertigungslöhne			10 000				<b>10 000</b>
sonstige Löhne	2 000	1 500	500	2 000	3 000	2 500	<b>11 500</b>
freiwilliger Sozialaufwand		300		200	200	200	<b>900</b>
Abschreibungen		3 500		5 500	400	700	<b>10 100</b>
Schadensfälle		4 000		100			<b>4 100</b>
sonstiger Aufwand	500	800	500	300	1 000	400	<b>3 500</b>
<b>Summe</b>	<b>6 550</b>	<b>10 300</b>	<b>11 000</b>	<b>8 200</b>	<b>4 620</b>	<b>3 820</b>	<b>44 490</b>

Folgende weitere Informationen stehen bzgl Betriebsabrechnungsbogen zur Verfügung:

- Die Gemeinkosten der Fertigung I werden als Zuschlag auf das Fertigungsmaterial berücksichtigt, die Gemeinkosten der Fertigung II als Zuschlag auf die Fertigungslöhne. Die Kosten von Verwaltung und Vertrieb werden als Zuschlag auf die Herstell(ungs)kosten berücksichtigt.
- Die Schadensfälle der Fertigung I (bestehend aus Materialverlusten durch Ausschussproduktion) waren überhöht; die normalisierten diesbezüglichen Schadensfälle belaufen sich auf € 1 000 000.
- Die Fertigungsstelle II war im Jahr 2017 nur zu 80 % ausgelastet.
- Nicht im Betriebsabrechnungsbogen enthalten sind die Vorstandsgehälter iHv € 1 500 000, eine Firmenwertabschreibung über € 200 000 sowie die Abschreibung von zwei uneinbringlichen Forderungen iHv insgesamt € 230 000.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 liegen folgende zusätzliche Informationen vor:

- In Bezug auf den Fertigungsbereich A:
  - Der Bestand an Halb- und Fertigfabrikaten zum 01.01.2017 betrug € 1 546 200. Für die Lagerbestände zum 31.12.2017 wurden € 100 000 an Fertigungsmaterial und € 600 000 an Fertigungslöhnen eingesetzt.
  - Weiters wurde im Jahr 2017 mit einem langfristigen Auftrag begonnen, für den € 130 000 an Fertigungsmaterial sowie € 100 000 an Fertigungslöhnen angefallen sind.
- In Bezug auf den Fertigungsbereich B:
  - Hier beliefen sich die (maximal aktivierungsfähigen) Herstellungskosten auf insgesamt € 10 000 000.
  - Es gab keinen Anfangsbestand an Halb- und Fertigfabrikaten aus diesem Bereich, alle hergestellten Fabrikate wurden auch verkauft.
- Die Umsatzerlöse des Jahres 2017 betragen € 60 000 000.

## **Aufgabenstellung:**

*Hinweis: Runden Sie Ihre (Zwischen-)Ergebnisse stets kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen.*

1. Ermitteln Sie sowohl den url Höchstansatz als auch den url Mindestansatz für die Halb- und Fertigfabrikate des Fertigungsbereichs A zum 31.12.2017. *(20 Punkte)*
2. *Zusatzinformation: Es soll der maximal mögliche Bilanzansatz für den langfristigen Auftrag des Fertigungsbereichs A gewählt werden, wobei alle Voraussetzungen gemäß § 206 Abs 3 UGB erfüllt sind.*

Ermitteln Sie den url sowie den strl Bilanzwert für den langfristigen Auftrag des Fertigungsbereichs A. *(5 Punkte)*

3. *Zusatzinformation: Es soll der maximal mögliche Bilanzansatz gewählt werden und zwar sowohl für den Fertigungsbereich B als auch für den langfristigen Auftrag und die Halb- und Fertigfabrikate des Fertigungsbereichs A.*

Erstellen Sie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2017 nach dem Umsatzkostenverfahren bis zum Betriebsergebnis (dh von Z 1 bis Z 8 gem § 231 Abs 3 UGB). *(10 Punkte)*

## 2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung

20 Punkte

### Beispiel 2.1 (Konzernrechnungslegung): Konzerngeldflussrechnung, Eigenkapitalüberleitungsrechnung

20 Punkte

Das Eigenkapital des *XY-Konzerns* (**Konzernabschluss nach UGB**) zum 01.01.2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Grundkapital	1 000 000 €
Gebundene Kapitalrücklage	200 000 €
Bilanzgewinn	5 328 000 €
Nicht beherrschende Anteile	625 000 €

Zum 01.01.2017 erwirbt das Mutterunternehmen des Konzerns 60 % an der *Z-GmbH*, die ab diesem Zeitpunkt als Tochterunternehmen des Konzerns anzusehen ist. Der Kaufpreis für 60 % betrug 900 000 €, zusätzlich fielen 40 000 € an Anschaffungsnebenkosten an.

Das Reinvermögen der *Z-GmbH* ergab sich zu diesem Zeitpunkt wie folgt:

Sachanlagen	5 000 000 €	Eigenkapital	700 000 €
Vorräte	1 500 000 €	Rückstellungen	3 500 000 €
Forderungen	2 300 000 €	Verbindlichkeiten	4 800 000 €
Zahlungsmittel	200 000 €		
	9 000 000 €		9 000 000 €

Zusätzlich waren stille Reserven bei Grundstücken in Höhe von 400 000 € zu berücksichtigen (Steuersatz *Z-GmbH*: 25%).

Die drei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zeigen in ihren Einzelabschlüssen des Jahres 2017 folgende Jahresüberschüsse:

Mutterunternehmen:	4 320 000 €		
Tochterunternehmen T-GmbH:	1 140 000 €	(Beteiligungsausmaß:	80 %)
Tochterunternehmen Z-GmbH:	750 000 €	(Beteiligungsausmaß:	60 %)

Zusätzlich sind folgende Konsolidierungsbuchungen zu berücksichtigen:

Eliminierung Beteiligungsertrag <i>T-GmbH</i> :	800 000 €
Firmenwertabschreibung <i>Z-GmbH</i> :	17 000 €

Im Jahr 2017 hat das Mutterunternehmen des Konzerns 5 000 000 € an seine Eigentümer ausgeschüttet, die *T-GmbH* € 1 000 000.

**Aufgabenstellung:**

1. Mit welchem Betrag (bzw welchen Beträgen) wird der Erwerb der *Z-GmbH* in der Konzerngeldflussrechnung gezeigt und unter welchem (bzw welchen) Posten erfolgt der Ausweis dieses Betrags (bzw dieser Beträge)? (3 Punkte)
  
2. Welcher Betrag wird im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unter „*Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals*“ gezeigt? (2 Punkte)
  
3. Erstellen Sie die „*Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung*“ für das Jahr 2017. (15 Punkte)

### 3. Grundzüge der internationalen Rechnungslegung

36 Punkte

#### Beispiel 3.1 (Internationale RLG): Wertpapiere IFRS

6 Punkte

Die X-AG erwirbt am 1.12.2017 eine Staatsanleihe, welche zu Handelszwecken gehalten werden soll.

Folgende Informationen stehen diesbezüglich zur Verfügung:

- Nennwert und Rückzahlungsbetrag: 400 000 €
- Ausgabepreis: 422 000 €
- Ankaufsspesen: 2 000 €
- Laufzeit: 10 Jahre
- Zinssatz: 3 % p.a.  
(Die Zinsen werden jeweils am 30.11. für ein Jahr im Nachhinein bezahlt.)
- Börsenkurs der Anleihe zum 31.12.: 103 %
- geschätzte Wertminderung über die Gesamtlaufzeit: Null

Die Anwendung der Effektivzinsmethode erfolgt bei der X-AG vereinfachend durch eine lineare Verteilung aller relevanten Beträge über die Laufzeit, da der Unterschied zur exakten Berechnung als unwesentlich angesehen wird.

#### Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie alle erforderlichen Buchungen für obigen Sachverhalt für den IFRS-Abschluss der X-AG im Jahr 2017.

Die *X-GmbH* (Bilanzstichtag 31.12.), ein auf Investmentimmobilien spezialisiertes Unternehmen, erstellt seit Jahren ihren Abschluss gemäß IFRS.

Am 02.01.X1 hat die *X-GmbH* ein – mittels Baurecht errichtetes – Bürogebäude in Wien erworben, welches als Anlageimmobilie bislang nach dem Anschaffungskostenmodell (IAS 40.56) bilanziert wurde. Folgende weitere Informationen liegen für dieses Bürogebäude vor:

- Kaufpreis (= Anschaffungskosten) von € 200 Mio
- Nutzungsdauer 20 Jahre
- zu 100 % marktüblich fremdvermietet (ohne Unterbrechungen).

Ende X4 beschließt die *X-GmbH*, die Bilanzierung ihrer Anlageimmobilien auf das Zeitwertmodell umzustellen.

Die Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts des X1 angeschafften Bürogebäudes stellt sich wie folgt dar (daraus resultierende eventuell erforderliche Anpassungen sind als wesentlich zu beurteilen):

- € 200 Mio (bei Anschaffung),
- € 210 Mio (Ende X1),
- € 220 Mio (Ende X2),
- € 230 Mio (Ende X3),
- € 240 Mio (Ende X4).

Die *X-GmbH* stellt in ihrem Abschluss lediglich eine Vergleichsperiode (dh hier das Vorjahr X3) dar.

**Aufgabenstellung:**

*Hinweise: Es sind keine Buchungen durchzuführen. Latente Steuern sind zu vernachlässigen.*

1. Erläutern Sie verbal die Auswirkungen des Wechsels vom Anschaffungskostenmodell zum Zeitwertmodell. (5 Punkte)
2. Stellen Sie Ansatz und Bewertung des X1 erworbenen Bürogebäudes dar und zwar sowohl nach Anschaffungskostenmodell als auch nach Zeitwertmodell. (5 Punkte)
3. Stellen Sie alle aufgrund des Wechsels vom Anschaffungskostenmodell zum Zeitwertmodell erforderlichen Korrekturen inkl korrekter Bezeichnung der entsprechenden Positionen dar. (5 Punkte)

**2016:**

Im **November 2016** wird die *Produkt-AG* von einem Konkurrenten auf Schadenersatz aufgrund von Produkthaftung geklagt:

- Die Schadenssumme soll € 10 000 000 betragen.
- Nach intensiver rechtlicher Beratung wird die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung mit 1/3 angenommen.

Selbst für den Fall, dass das Produkt der *Produkt-AG* Ursache für den Schaden war, dürfte dies auf ein Vorprodukt zurückzuführen sein, dessen Lieferant der *Produkt-AG* gegenüber allfällig haftet. Dieser Lieferant wurde in die Beratungen eingebunden und hat seine Verpflichtung zum Ersatz etwaiger Ansprüche gegen die *Produkt-AG* grundsätzlich anerkannt (der Lieferant hätte diese Ansprüche aus damaliger Sicht auch finanziell leisten können).

**2017:**

Im **März 2017** legt der Kläger verschiedene Beweise und eigene Rechtsgutachten vor.

- Nach deren Sichtung wird die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung mit 2/3 angenommen.
- An der Einschätzung des Ersatzanspruchs gegenüber dem Lieferanten hat sich nichts geändert.

Im **August 2017** beginnt die *Produkt-AG* Vergleichsverhandlungen mit dem Kläger, bei denen insbesondere die Schadenssumme in Frage gestellt wird.

Der Stand der Verhandlungen zum **31.12.2017** ist, dass die *Produkt-AG*:

- die Zahlung der eingeklagten € 10 000 000 nur noch mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/5 einschätzt;
- mit einer Wahrscheinlichkeit von 2/5 mit einer Einigung bei ca € 7 000 000 rechnet;
- mit einer Wahrscheinlichkeit von 2/5 mit einer Einigung bei ca € 4 500 000 rechnet.

Der schuldhafte Lieferant der *Produkt-AG* ist im November 2017 überraschend in Konkurs gegangen, es ist kein nennenswertes Vermögen vorhanden.

**Aufgabenstellung:**

In welcher Höhe hat die *Produkt-AG* gem IFRS eine Rückstellung und/oder einen Vermögenswert aus dem Ersatzanspruch zum 31.12.2016, zum 30.06.2017 bzw zum 31.12.2017 zu bilanzieren?

**Begründen** Sie jeweils Ihre Lösung.

## 4. Grundzüge der Personalverrechnung

24 Punkte

### Beispiel 4.1 (Personalverrechnung): PKW

9 Punkte

Die *ABC-GmbH* schafft im Jahr 2017 einen neuen PKW *Omega* an und stellt diesen der Dienstnehmerin *Frau Stark* zur Verfügung. Gemäß der zwischen *Frau Stark* und der *ABC-GmbH* abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung darf *Frau Stark* den firmeneigenen PKW auch für private Zwecke nutzen, allerdings hat *Frau Stark* die Treibstoffkosten (iHv insgesamt ca € 250 brutto monatlich) sowohl für die beruflichen als auch für die privaten Fahrten selbst zu tragen. *Frau Stark* legt im Monat durchschnittlich mehr als 500 km für private Fahrten zurück.

Der Listenpreis des PKW *Omega* (inkl der Sonderausstattung Ledersitze, eingebautes Navigationsgerät, eingebaute Einparkhilfe im Gesamtwert von € 4 000) beträgt € 38 000 (inkl USt und NoVA). Auf Grund der für jeden Endverbraucher dieser Automarke gewährten üblichen Rabatte erwirbt die *ABC-GmbH* das Fahrzeug (inkl den genannten Sonderausstattungen) um € 35 000 (inkl USt und NoVA).

Der CO<sub>2</sub>-Emissionswert des PKW beträgt 129 g/km.

*Frau Stark* leistet im Zuge der Anschaffung des PKW einen einmaligen Kostenbeitrag iHv € 4 000 an die *ABC-GmbH*.

#### Aufgabenstellung:

Ist bei der Dienstnehmerin *Frau Stark* ein Sachbezugswert anzusetzen und wenn ja, in welcher Höhe?

**Begründen** Sie Ihr Vorgehen.



*Herr Müde* arbeitet seit 01.04.1999 als Dienstnehmer bei einem Handelsunternehmen und erhält einen monatlichen Bruttobezug iHv € 3 300 (14mal jährlich). Da er beabsichtigt sich im kommenden Jahr selbständig zu machen, vereinbart er mit seinem Dienstgeber eine einvernehmliche Auflösung seines Dienstverhältnisses per 30.11.2017.

Der Dienstgeber hat aufgrund der langjährigen Treue von *Herrn Müde* auch der Auszahlung einer freiwilligen Abfertigung in Höhe von 3 Monatsentgelten zugestimmt. Vordienstzeiten zum aktuellen Dienstverhältnis hat *Herr Müde* im Ausmaß von 4 Jahren, für die er bei anderen Dienstgebern keine Abfertigungszahlungen erhalten hat

**Aufgabenstellung:**

1. Berechnen Sie für den Dienstnehmer *Herrn Müde* den Bruttobetrag und den Auszahlungsbeitrag der ihm zustehenden Abfertigung und gehen Sie auf die jeweils anzuwendende gesetzliche Bestimmung ein, die für die Besteuerung maßgeblich ist. (13 Punkte)
2. Beurteilen Sie, ob aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses noch weitere Abgaben vom Dienstgeber zu tragen sind. Wenn ja, welche? (2 Punkte)

**Begründen** Sie jeweils Ihre Lösung.

---

<sup>2</sup> Die §§ 23 und 23a AngG sind im Anschluss an dieses Beispiel abgedruckt.

## Kurztitel

Angestelltengesetz

## Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 292/1921 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 64/2004

## §/Artikel/Anlage

Art. 1 § 23

## Inkrafttretensdatum

01.07.2004

## Text

### Abfertigung

§ 23. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes. Alle Zeiten, die der Angestellte in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu berücksichtigen; Zeiten eines Lehrverhältnisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch.

(1a) Bei der Berechnung der Abfertigung ist eine geringfügige Beschäftigung nach § 7b Abs. 1 Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBI. Nr. 651/1989, § 15e Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1989, BGBI. Nr. 221 (MSchG), oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Im Falle der Auflösung eines Unternehmens entfällt die Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung ganz oder teilweise dann, wenn sich die persönliche Wirtschaftslage des Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(3) Wird ein Unternehmen an einen anderen übertragen, so besteht ein Anspruch auf Abfertigung nicht, wenn der Angestellte die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ablehnt, obwohl ihm der Erwerber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen angeboten und sich verpflichtet hat, die bei seinem Vorgänger geleistete Dienstzeit als bei ihm selbst verbracht zu betrachten.

(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Dreifachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann vom vierten Monat an in monatlichen im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

(5) Beträge, die der Dienstnehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen in die Abfertigung nur insoweit eingerechnet werden, als sie die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des im Abs. 1 bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

(7) Der Anspruch auf Abfertigung besteht, vorbehaltlich des § 23a, nicht, wenn der Angestellte kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.

(8) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG infolge Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die frühere Normalarbeitszeit des Angestellten zugrunde zu legen.

## Kurztitel

Angestelltengesetz

## Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 292/1921 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 152/2015

## §/Artikel/Anlage

Art. 1 § 23a

## Inkrafttretensdatum

01.01.2016

## Text

**§ 23a.** (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
  - a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
  - b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
  - c) wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
  - d) wegen Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBI. I Nr. 142/2004, oder
  - e) wegen Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG oder
2. wegen Inanspruchnahme einer
  - a) Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
  - b) vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
3. wegen Feststellung einer voraussichtlich mindestens sechs Monate andauernden Berufsunfähigkeit oder Invalidität durch den Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG
4. im Fall der Arbeitsverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 oder § 2 EFZG nach Ende des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung und nach Beendigung des Krankengeldanspruches gemäß § 138 ASVG während eines anhängigen Leistungsstreitverfahrens gemäß § 354 ASVG über Berufsunfähigkeit (§ 273 ASVG) oder Invalidität (§ 255 ASVG).

durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet. Die Abfertigung gebührt in den Fällen der Z 1 lit. c auch dann, wenn das Dienstverhältnis mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird.

(1a) Der Anspruch auf Abfertigung nach Abs. 1 Z 1 lit. c entsteht, wenn das Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber fortgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß. Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Hat der Angestellte bei Inanspruchnahme der Gleitpension einen Abfertigungsanspruch im Höchstausmaß der auf Grund Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelarbeitsvertrag gebührenden Abfertigung erhalten, so entsteht während des bei demselben Dienstgeber mit verminderter Arbeitszeit fortgesetzten Dienstverhältnisses kein weiterer Abfertigungsanspruch. Sofern der Angestellte bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine nach den Abs. 1 und 1a gebührende Abfertigung kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem auf das Ende des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten, bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension mit dem Monatsersten, welcher der Herabsetzung der Arbeitszeit (Abs. 1a Satz 1) folgt. Eine Rate darf die Hälfte des der Bemessung der Abfertigung zugrunde liegenden Monatsentgeltes nicht unterschreiten.

(3) Weiblichen Angestellten gebührt – sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat – die Hälfte der nach § 23 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs. 1 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs. 1 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende der Karenz zu erklären; bei Inanspruchnahme einer Karenz von weniger als drei Monaten ist der Austritt spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz zu erklären. Zeiten geringfügiger Beschäftigungen nach § 15e Abs. 1 MSchG bleiben für den Abfertigungsanspruch außer Betracht.

(4) Abs. 3 gilt auch für männliche Angestellte, sofern sie eine Karenz nach dem VKG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz erklären. Wird jedoch eine Karenz von weniger als drei Monaten in Anspruch genommen, ist der Austritt spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz zu erklären.

(4a) Eine Abfertigung nach Abs. 3 und 4 gebührt auch dann, wenn das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet. Bei Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgeltes ist vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz gemäß VKG oder MSchG auszugehen.

(5) Ein Abfertigungsanspruch gebührt nicht, wenn der männliche Arbeitnehmer seinen Austritt im Sinne des Abs. 4 erklärt, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde.

(6) Im Sinne des § 23 zulässige Vereinbarungen, die eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche oder bei Zahlung einer Versorgungsleistung den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Abfertigung vorsehen, gelten auch für Abfertigungsansprüche nach den Abs. 1, 3 und 4. Bei Anwendung des Abs. 2 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt.

(7) Im übrigen gilt der § 23 sinngemäß.